



**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die**

## **Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 30 Wohneinheiten mit Antrag auf Abweichung“**

**Schützenplatz 8; Gemarkung Altstadt I; Flurstücke 2182/1, 2188, 2189, 2190**

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Januar 2026 einen Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/0/VB/02308/25 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1) Der Vorbescheid für das Vorhaben:**

Errichtung eines Wohngebäudes mit 30 Wohneinheiten mit Antrag auf Abweichung auf dem Grundstück:

Schützenplatz 8;

Gemarkung Altstadt I, Flurstücke 2182/1, 2188, 2189, 2190

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

**(2) Gegenstand des Vorbescheides** ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Abstandsflächenüberschreitung des Gebäudes mit einer Fläche von 1,1 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück mit Nr. 2183/1; Abstandsflächenüberschreitung des Bikeports mit einer Fläche von 2,2 m<sup>2</sup> über die Straßenmitte des Flurstücks mit Nr. 2578/1 und die Überlagerung mit der Abstandsfläche der gegenüberliegenden Bebauung.

**(3) Der Vorbescheid enthält Auflagen.**

**(4) Bestandteil der Genehmigung** sind die im Vorbescheid aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich am Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Der vollständige Vorbescheid und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0351) 4 88 42 79, empfohlen. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 22. Januar 2026

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

